

Katholik und Kirche

I.

Daß die katholische Kirche in der Welt ist, ist eine Erfahrungstatsache. Sie ragt auf als Stadt auf dem Berge, allen sichtbar und der Welt bekannt als jene Kirche, die den Papst im Ewigen Rom als ihr Oberhaupt anerkennt. Daß diese Kirche die einzig wahre, von Christus gestiftete und für alle Menschen bestimmte Kirche ist, ergibt sich wissenschaftlich aus den Beweisgängen der Fundamentalthologie: Christus ist erschienen, hat sich als Gottgesandten und als Gott erklärt und bewiesen und hat sein sichtbares Reich auf den Felsen Petri gegründet, eben die katholische Kirche. Eine andere Beweisführung geht von der gegebenen katholischen Kirche aus: „Die Kirche ist auch durch sich selbst, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, ihrer hervorragenden Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Beständigkeit ein großartiger und dauernder Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugnis für ihre göttliche Sendung.“¹

In dieser Kirche besteht ein Lehramt, das Anspruch auf Autorität und auf Unterwerfung seitens der Mitglieder der Kirche erhebt. Die Berechtigung dieses Anspruches ergibt sich aus den schon genannten Beweisgründen: Christus hat eben seine einzige Kirche mit dieser Lehrgewalt ausgerüstet; auch ist die Kirche selbst durch ihr Dasein und Gesein ein fortdauerndes göttliches Zeugnis für die Richtigkeit ihres Anspruchs.

Um die Stellung des Katholiken zu dieser Lehrgewalt richtig zu bestimmen, wird es gut sein, zunächst Ursprung, Träger, Gegenstand und Autorität der Lehrgewalt darzulegen.

Der Ursprung der kirchlichen Lehrgewalt ist Christus selbst: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden. Gehet also hin und lehret alle Völker“ — machet sie zu Schülern (Matth. 28, 18), so lautet sein Sendungsbefehl an die Apostel und, da die Apostel persönlich den ganzen Befehl nicht ausführen konnten, an ihre Nachfolger. „Gehet hin in die ganze Welt und predigt das Evangelium jeglicher Kreatur“ (Mark. 16, 15). „Wer euch höret, höret mich; wer euch verachtet, verachtet mich“ (Luk. 10, 16). „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20, 21). Die Apostel waren sich ihrer Sendung bewußt. Mit dem Pfingstfest, nach der Herabkunft des verheißenen Heiligen Geistes, begannen sie ihre katholische Lehrverkündigung. Die Urkirche war katholisch.

Die Träger der kirchlichen Lehrgewalt sind zunächst die unmittelbar von Christus gewollten Träger: Petrus und seine Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhl, die Apostel und ihre Nachfolger, die Diözesanbischöfe. „Das Amt, den katholischen Glauben zu verkünden, ist vorzüglich dem römischen Papst für die Gesamtkirche, den Bischöfen für ihre Sprengel anvertraut“, sagt das neue kirchliche Gesetzbuch (CIC [= Codex Iuris Canonici] can. 1327 § 1).

¹ Vatikanisches Konzil, 3. Sitzung, 3. Kapitel. Denzinger, Enchiridion symbolorum, definitionum et declarationum ¹⁶⁻¹⁷ (Freiburg i. Br. 1928) n. 1794.

Da Papst und Bischöfe nicht persönlich die ganze notwendige Glaubensverkündigung vornehmen können, bestellen sie sich aus Priestern, Klerikern und Laien Gehülfen: „Die Bischöfe ... müssen“, sagt CIC can. 1327 § 2, „außer den Pfarrern auch andere geeignete Männer zu Hilfe nehmen, um dieses Predigtamt heilbringend auszuüben.“ Die katechetische Unterweisung des christlichen Volkes wird als schwere Amtsverpflichtung der Seelenhirten bezeichnet (CIC can. 1329). Und der Pfarrer muß, wenn er rechtmäßig an der persönlichen Erteilung dieses Unterrichts verhindert ist, die Hilfe anderer Kleriker oder auch, wenn es nötig ist, frommer Laien in Anspruch nehmen (CIC can. 1333). Den Dienst der Glaubensverkündigung darf niemand ohne rechtmäßige Sendung ausüben: *Nemini ministerium praedicationis licet exercere, nisi a legitimo Superiore missionem receperit* (CIC can. 1329).

Die Kirche kann auch Gemeinschaften, Kongregationen zum Dienst der Glaubensverkündigung heranziehen. Wir denken hier namentlich an die sog. römischen Kongregationen. Nicht alle römischen Kongregationen haben Lehrautorität, da manche von ihnen nur für die Verwaltung, nicht für den Erlass von Lehrdekreten bestellt sind. Direkte Lehrautorität hat jetzt nur (oder fast nur) die Kongregation des Heiligen Offiziums (CIC can. 247 § 1) und die Bibelkommission, letztere kraft des Erlasses Pius' X. vom 18. November 1907 (Denz. n. 2113).

Gegenstand der kirchlichen Lehrgewalt ist an erster Stelle die geoffenbarte Glaubens- und Sittenlehre: „Predigt das Evangelium“ (Mark. 16, 15). „Lehret sie alles halten, was ich euch aufgetragen habe“ (Matth. 28, 20). Außer diesem ersten und wichtigsten Gebiet sind aber auch eine Fülle anderer Wahrheiten Gegenstand der kirchlichen Lehrgewalt. Es sind dies die mit der geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre zusammenhängenden Wahrheiten, die sog. „*veritates connexae*“, die dem Glauben vorhergehen oder ihn begleiten oder aus ihm sich ergeben, und ohne die der Glaube und das kirchliche Leben nicht genügend geschützt und gefördert werden könnten. Im einzelnen gehören hierher philosophische, auch erkenntnistheoretische Wahrheiten, die zu den Grundvoraussetzungen des Glaubens zu zählen sind, ferner Schlußfolgerungen aus den geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren, daher auch einzelne praktische Moralwahrheiten, sittlicher Wert oder Unwert von Einrichtungen oder Bestrebungen innerhalb oder außerhalb der Kirche. Auch alle diesen Wahrheiten entgegenstehenden Irrtümer unterliegen dem Urteil der kirchlichen Lehrgewalt, daher auch die Schriften, die solche Irrtümer enthalten, und die Tatsache, daß sie solche enthalten¹.

Die Träger der kirchlichen Lehrgewalt haben in Bezug auf ihren Gegenstand den Hörern gegenüber eine doppelte Funktion, eine doppelte Art der Betätigung, nämlich eine logische, aus der logischen Autorität hervorgehende, die sich an den Verstand des Hörers wendet und auf die hin der Hörer mit vollem Recht seine Verstandeszustimmung geben kann, und eine moralische, die sich an den Willen wendet und auf die hin der Hörer zur Verstandeszustimmung verpflichtet ist. Durch die zweite Funktion, die Auflegung einer Verpflichtung zur Zustimmung, ragt die Lehrgewalt in die Jurisdiktionsgewalt

¹ Vgl. Denzinger n. 1098.

hinein: „Wer euch höret, höret mich; wer euch verachtet, verachtet mich“ (Luk. 10, 16).

Das kirchliche Lehramt kann kraft des von Christus verheißenen göttlichen Beistandes mit Unfehlbarkeit lehren und lehrt tatsächlich unter gewissen Bedingungen mit Unfehlbarkeit. Die Unfehlbarkeit kommt dem Papste, dem allgemeinen Konzil und dem sog. ordentlichen und allgemeinen Lehramt, d. h. den auf der ganzen Welt verstreuten, mit dem Papst in Verbindung stehenden Ortsbischöfen in ihrer Gesamtheit zu; dem Papste dann, wenn er „in Ausübung seines Amtes als des Hirten und Lehrers aller Christen kraft seiner apostolischen Gewalt eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von der gesamten Kirche festzuhalten definiert“¹; dem allgemeinen Konzil dann, wenn es in Sachen des Glaubens oder der Sitten eine endgültige Entscheidung fällt; dem ordentlichen und allgemeinen Lehramt, wenn es eben in seiner Gesamtheit eine Lehre als unbedingt feststehend und anzunehmen vorträgt. Als Beispiel einer unfehlbaren päpstlichen Entscheidung kann die durch Pius IX. am 8. Dezember 1854 erfolgte Definition der Unbefleckten Empfängnis Mariä gelten (Denz. n. 1641), als Beispiel einer unfehlbaren Konzilsentscheidung etwa die Definition der Trienter Kirchenversammlung über die wahre Gegenwart Christi im allerheiligsten Sakrament (Denz. n. 883), als Beispiel einer unfehlbaren Lehre des ordentlichen und allgemeinen Lehramtes etwa die Wahrheit von der Gottheit Christi auch schon in den ersten Jahrhunderten, vor dem Konzil von Nizäa (325), wo sie definiert wurde.

Erkennen läßt sich die Lehre des allgemeinen und ordentlichen Lehramtes der ersten christlichen Jahrhunderte aus der einhelligen Lehre der heiligen Väter. Im Falle eines Widerstreites aber zwischen der Lehre eines oder auch mehrerer Kirchenväter mit einer feststehenden kirchlichen Entscheidung gilt der Satz des hl. Thomas von Aquin²: „Man muß mehr festhalten an der Autorität der Kirche, als an der Autorität eines Augustinus oder Hieronymus oder sonst irgend eines Lehrers.“³

Wenn das kirchliche Lehramt eine Lehre mit Unfehlbarkeit vorlegt, dann kann der Katholik eine absolut sichere Verstandeszustimmung zu dieser Lehre geben. Die logische Voraussetzung zu einer derartigen Verstandeszustimmung, nämlich die logische Autorität des Zeugen, sein Wissen und seine Wahrhaftigkeit, ist kraft des von Christus verheißenen göttlichen Beistandes gegeben. Aber über das Können hinaus gibt es für den Katholiken hier auch ein Sollen. Er ist nicht frei, d. h. es steht nicht in seinem Belieben, die von der Kirche unfehlbar vorgetragenen Lehren anzunehmen oder nicht.

Zunächst darf er eine solche Lehre nicht leugnen oder anzweifeln. Es wurde vorhin gesagt, daß der Gegenstand der kirchlichen Lehrverkündigung ein doppelter sei: die geoffenbarten Wahrheiten und die mit diesen zusammenhängenden Wahrheiten. Wird durch das kirchliche Lehramt eine von Gott geoffenbarte Wahrheit als von Gott geoffenbart unfehlbar vorgelegt, so ist ihre Leugnung Häresie, Ketzerei (CIC can. 1325 § 2).

¹ Vatikanisches Konzil, 4. Sitzung, 4. Kapitel. Denzinger n. 1839.

² Summa theol. 2, 2, q. 10, a. 12.

³ „Magis standum est auctoritati Ecclesiae, quam auctoritati vel Augustini vel Hieronymi vel cuiuscumque Doctoris.“

Mit dem Nichtleugnen oder Nichtbezweifeln ist es aber nicht genug. Der Katholik muß auch die mit Unfehlbarkeit vorgelegten Glaubenswahrheiten durch einen positiven Akt glauben: „Mit göttlichem und katholischem Glauben ist alles das zu glauben, was im geschriebenen oder überlieferten Worte Gottes enthalten ist und von der Kirche, sei es durch feierliches Urteil [Kathedralentscheidung oder Konzilsentscheidung], sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt, als von Gott geoffenbart zu glauben vorgelegt wird.“¹ Man braucht aber natürlich nicht jeden Augenblick einen solchen Glaubensakt zu setzen. Wer christlich lebt, leistet auch der Glaubenspflicht Genüge. Es könnte sich hier die Frage erheben, wer eigentlich die Glaubensverpflichtung auferlege, Gott unmittelbar oder die Kirche. Darauf ist wohl zu antworten: Die allgemeine Verpflichtung, die Offenbarungswahrheiten zu glauben, wird unmittelbar von Gott, von Christus, auferlegt: „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird gerettet werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden“ (Mark. 16, 16). Die Kirche bringt dem Menschen die Glaubensgegenstände nahe; sie sagt mit Unfehlbarkeit, was zu glauben ist. Die Kirche kann aber auch kraft ihrer Jurisdiktionsgewalt für bestimmte Fälle die Erweckung eines Glaubensaktes verlangen, und das tut sie z. B., wenn sie die Ablegung des Glaubensbekenntnisses vorschreibt; diese Ablegung soll nicht nur äußerlich sein, sondern muß mit dem inneren Glaubensakt verbunden werden.

Als dogmatisch erklärt oder definiert gilt nur, was offenbar als so erklärt oder definiert feststeht: *Declarata seu definita dogmatice res nulla intelligitur, nisi id manifeste constiterit* (CIC can. 1323 § 3). Das heißt aber nicht, nur das sei geoffenbart. Die Unbefleckte Empfängnis Mariä war immer, seit den Tagen der Apostel, geoffenbart. Aber sie konnte im Mittelalter ohne Häresie geleugnet werden, weil sie noch nicht dogmatisch erklärt oder definiert war. Heute wäre die Leugnung eine Ketzerei. Das ist eben der dogmatische Fortschritt.

Wenn die Kirche mit Unfehlbarkeit eine nicht geoffenbarte, sondern nur mit der Offenbarung zusammenhängende Wahrheit vorlegt, etwa eine theologische Schlußfolgerung oder die Gutheißung eines Ordens oder bei Heiligsprechungen die Heiligkeit der betreffenden Person, so besteht auch hier die Pflicht, sich der Leugnung oder Bezweiflung einer solchen Entscheidung zu enthalten. Der Pflicht zu einer positiven Beistimmung wird wohl genügt durch den allgemeinen Akt: ich nehme alles an, was die Kirche mir mit unfehlbarer Autorität zur Annahme vorlegt. Übrigens stehen wir hier vor einer theologischen Streitfrage. Manche Theologen meinen wohl mit Recht, es sei hier nur ein sogenannter kirchlicher Glaube, eine *fides ecclesiastica*, kein göttlicher, d. h. auf unmittelbare göttliche Autorität gegründeter Glaube zu leisten, weil es sich eben wirklich um Wahrheiten oder Tatsachen handelt, die nicht von Gott geoffenbart sind. Andere Theologen meinen, alle diese von der Kirche mit Unfehlbarkeit vorgelegten Sätze, die wir nur als mit dem Glauben zusammenhängend betrachten, seien doch tatsächlich, etwa in allgemeinen Obersätzen, geoffenbart und wenigstens nach der Definition mit göttlichem Glauben

¹ Vatikanisches Konzil, 3. Sitzung, 3. Kapitel. Denzinger n. 1792. Vgl. CIC can. 1323 § 1.

anzunehmen. Eine Verpflichtung zum göttlichen Glauben ist aber hier, weil nicht sicher, auch nicht aufzustellen.

Zahlreich sind die Fälle, in denen das kirchliche Lehramt zwar lehramtliche Äußerungen tut, aber bei diesem Lehren nicht mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit hervortritt. Der allgemeine Satz, der dem Katholiken hier wegweisend sein kann, läßt sich etwa so fassen: Die Kirche steht auch da, wo sie bei ihrer Lehrtätigkeit nicht mit dem Anspruch absoluter Unfehlbarkeit auftritt, unter der Leitung des Heiligen Geistes. Und der Einfluß des Heiligen Geistes ist um so wirksamer, je höher die betreffende Lehrautorität steht und je öfter und eindringlicher eine bestimmte Lehre vorgelegt wird. Das müssen wir schließen aus den Worten Christi: „Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Matth. 28, 20). „Ich werde den Vater bitten, und er wird euch einen andern Tröster geben, damit er in Ewigkeit bei euch bleibe, den Geist der Wahrheit“ (Joh. 14, 16). Der Beistand des Heiligen Geistes kommt am meisten denen zu, die derselbe Heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren (Apg. 20, 28), und am allermeisten dem obersten Hirten, der den Auftrag hat, seine Brüder zu stärken (Luk. 22, 32).

Nicht alle Lehraussagen des Papstes sind Kathedralentscheidungen oder, was dasselbe besagt, unfehlbare Entscheidungen. Der Papst definiert dann unfehlbar, wenn er unfehlbar definieren will und diesem Willen genügenden äußern Ausdruck verleiht. Wie sich dieser Wille kundgibt, kann man etwa an der feierlichen Definitionsformel des Dogmas der Unbefleckten Empfängnis sehen.

Im allgemeinen entspricht den nicht unfehlbaren Lehraussagen des obersten Hirten ein sogenannter *assensus religiosus*, eine religiös begründete feste Zustimmung, die aus einem religiösen Beweggrunde, aus Ehrfurcht gegen Christus und den die Kirche leitenden Heiligen Geist, geleistet wird. Die Sicherheit dieser Zustimmung ist der aus der Logik bekannten moralischen Gewißheit zu vergleichen oder vielmehr einfach einzuordnen, die eine wirkliche Gewißheit ist, aber einen Irrtum nicht absolut ausschließt. Sollte ein Katholik eine solche Lehraussage klar als nicht richtig erkennen oder unverschuldeterweise als nicht richtig zu erkennen glauben, so wäre er nicht zu einer innern Zustimmung verpflichtet; aber äußerlich dürfte er nichts tun, wodurch die Ehrfurcht gegen die Autorität verletzt würde, und innerlich darf er sich auch nicht das letzte entscheidende Urteil in Sachen des Glaubens oder der Sitten anmaßen. Ob er öffentlich seine abweichende Meinung äußern darf, hängt davon ab, ob eine solche Äußerung die schuldige Ehrfurcht verletzen oder Argernis geben würde. In jedem Falle kann und darf aber der Katholik seine Gründe privatim der kirchlichen Behörde vorlegen.

Liegt die Entscheidung viele Jahrhunderte zurück und erfolgt der Widerspruch nur innerhalb der theologisch interessierten Kreise, so ist eine Verletzung der Ehrfurcht oder ein Argernis weniger zu befürchten. In dem großen Werk von A. Straub S. J., *De Ecclesia II* (Innsbruck 1912) n. 1050, S. 462, haben wir bezüglich eines in der Theologie berühmten, 1439 erlassenen Dekretes Eugens IV. die Worte: „Gewiß, in der Theorie geben alle entschieden zu, daß die Päpste irren können, wenn sie eine Lehre aussprechen, ohne zu definieren. Warum sollen wir nun ohne rechten Grund leugnen, daß das wirklich einmal

vorgekommen ist?“¹ Es handelt sich um die Frage, ob die sogenannte Materie der Priesterweihe in der Handauslegung oder in der Überreichung des Kelches usw. besteht. Ähnlich wie Straub redet auch Kardinal van Rossum in seinem Buche *De essentia sacramenti Ordinis* (Freiburg i. Br. 1914) n. 429, S. 175: „Aus allem bisher Beigebrachten scheint uns festzustehen, daß sehr schwere, ja unwiderlegliche und zwingende Gründe vorliegen, um von der durch Eugen IV. vorgetragenen Lehre über das Wesen des Weihesakramentes abzuweichen. Denn diese Lehre widerspricht klar der Überlieferung der Väter, der Konzilien und der Kirchen des Abend- und Morgenlandes.“² Andere Theologen leugnen, daß Eugen IV. hier geirrt habe, gehen aber in der Deutung der eigentlichen Absicht des Papstes auseinander.

Handelt es sich um Entscheidungen, die, ohne Unfehlbarkeit zu beanspruchen, doch in Gegenwartsfragen eingreifen und den Gläubigen die wahre Lehre vor Augen stellen wollen, so ist an sich der *assensus religiosus*, die innere Zustimmung aus religiösen Gründen, zu leisten und öffentlicher Widerspruch unstatthaft. Das gilt z. B. vom *Syllabus Pius' IX.* vom Jahre 1864 (Denz. n. 1701—1780), der, wenigstens nach gutbegründeter Ansicht, keine eigentliche Kathedralentscheidung ist³. Dasselbe gilt vom *Syllabus Pius' X.* gegen die modernistischen Lehren vom Jahre 1907 (Denz. n. 2001—2065), der zunächst ein auf Befehl des Heiligen Vaters erlassenes Dekret des Heiligen Offiziums ist⁴, dann aber in demselben Jahre, 18. November 1907, vom Papst selbst wiederholt und bestätigt wurde: „*auctoritate Nostra Apostolica iteramus confirmamusque*“ (Denz. n. 2114). Es kann sein, daß in einer solchen Reihe von Irrtümern der eine oder andere Satz schon früher durch unfehlbare Entscheidung als Häresie verworfen wurde. Dann wäre natürlich auch jetzt eine Verteidigung desselben Häresie.

Auch wenn der Papst sich in einer Enzyklika an die ganze Kirche wendet, sind die darin enthaltenen lehrhaften Sätze deshalb noch nicht als Definitionen *ex cathedra* anzusehen. Oft werden anderstwoher feststehende Glaubenssätze darin vorgetragen; deren Leugnung oder Anzweiflung wäre Häresie. Oft kommen auch Sätze darin vor, die anderweitig noch nicht als Glaubenssätze bekannt sind. Allen diesen Sätzen ist jene Ehrfurcht entgegenzubringen, die dem Papst, wenn er als Lehrer der Kirche auftritt, immer gebührt. Etwas anderes ist es, wenn ein Papst, wie etwa Benedikt XIV., ein theologisches Werk veröffentlicht und darin nicht als Papst, sondern nur als Theologe reden will. Dann hat er auch nur die Autorität eines Theologen.

Da der Papst nicht selbst alle zur Regierung der Gesamtkirche gehörenden Geschäfte besorgen kann, so bestellt er sich einzelne Personen oder ganze Körperschaften zu Gehilfen. Das gilt nicht nur für die Ausübung der Hirten-

¹ „Sane in theoria fatentur et contendunt omnes, pontifices, ubi non definiendo doceant, falli posse; cur id aliquando accidisse etiam improbabilius negemus?“

² „Ex omnibus, quae hucusque tractavimus, nobis constare videtur, gravissimas, immo insuperabiles atque cogentes adesse rationes ad recedendum a doctrina de essentia sacramenti Ordinis ab Eugenio IV. proposita. Doctrina enim haec evidenter contradicit Traditioni Sanctorum Patrum, Conciliorum, Ecclesiarum Occidentis et Orientis.“

³ Vgl. Chr. Pesch, *Compendium theologiae dogmaticae I*³ (Freiburg i. Br. 1926) n. 327.

⁴ *Acta Sanctae Sedis* 40 (1907) 470 ff.

gewalt, sondern auch für die Verwaltung des Lehramtes. Tatsächlich hat der Papst wenigstens eine römische Kongregation, nämlich die Kongregation des Heiligen Offiziums, und eine Kommission, die Bibelkommission, mit wirklicher Lehrautorität ausgestattet. Seine persönliche Unfehlbarkeit kann er ihnen zwar nicht übertragen, wohl aber wirkliche, kirchliche Lehrautorität, der vonseiten der hörenden Kirche eine Pflicht der Unterwerfung entspricht. An sich gebührt solchen Lehrentscheidungen ein *assensus religiosus*, eine freiwillige innere Zustimmung auf Grund eines religiösen Beweggrundes, nämlich wegen der rechtmäßigen, kirchlichen, vom Papst verliehenen Lehrautorität. Auch die Theologen, die als solche zur hörenden Kirche gehören, haben die Pflicht, die Kongregationsentscheidungen anzunehmen. Das hebt Papst Pius IX. ausdrücklich hervor in einem Brief vom 21. Dezember 1863 an den Erzbischof von München und Freising über eine Versammlung deutscher Theologen (Denz. n. 1684): „Die Teilnehmer an dieser Versammlung müssen erkennen, daß es für weise Katholiken nicht genug ist, die vorhin genannten Dogmen der Kirche ehrerbietig anzunehmen, sondern daß sie sich auch den von den päpstlichen Kongregationen erlassenen Lehrentscheidungen unterwerfen müssen, wie auch den Lehrstücken, die von der allgemeinen und ständigen Übereinstimmung der Katholiken als theologische Wahrheiten und als so sichere Schlußfolgerungen festgehalten werden, daß die diesen Lehren entgegenstehenden Meinungen, wenn sie auch nicht häretisch genannt werden können, doch eine theologische Zensur verdienen.“ Die notwendige Zustimmung ist wohl für gewöhnlich genügend gegeben durch den allgemeinen Willen, die Kirche zu hören. Pflichtverletzung läge in einer nicht gut begründeten Verweigerung der Zustimmung oder in einer ungerechtfertigten Leugnung der vorgelegten Lehre.

Da die Lehrentscheidungen der Kongregationen nicht absolut unfehlbar sind, kann der Fall eintreten, daß ein Katholik schwerwiegende Gründe gegen die Richtigkeit der Entscheidung sieht oder zu sehen glaubt. In diesem Falle ist er, ähnlich wie es im entsprechenden Falle bezüglich der nicht unfehlbaren päpstlichen Entscheidungen gesagt wurde, zur innern Zustimmung nicht verpflichtet, und er dürfte seine Gründe der kirchlichen Behörde vorlegen. P. Diekmann¹ hat eine Reihe von Theologen angeführt, die sich zur Stellung des Katholiken gegenüber den Kongregationsentscheidungen äußern. So schreibt z. B. Palmieri (*De Romano Pontifice* [Rom 1877] 663): „Wir sagen also: die Zustimmung habe moralische Gewißheit; wenn sich daher Gründe zeigen, wahre oder bei unverschuldetem Irrtum falsche, die das Gegenteil nahelegen (*aliter suadent*), so sagen wir nicht, daß dann eine Zustimmung geschuldet sei, da unter diesen Umständen der Wille nicht unflug handelt, wenn er mit der Zustimmung zurückhält.“ Palmieri redet hier zunächst von den nicht unfehlbaren päpstlichen Lehrentscheidungen; auf der folgenden Seite sagt er bezüglich der Kongregationserlasse: „Wir glauben dasselbe von diesen sagen zu müssen.“

Dadurch, daß der Papst eine Kongregationsentscheidung in der gewöhnlichen Weise gutheißt, verliert sie ihren Charakter als Kongregationserlaß nicht. Der Papst kann aber auch die Entscheidung in besonderer Weise, in forma

¹ De Ecclesia II (Freiburg i. Br. 1925) n. 791.

specifica, approbieren und sie dadurch zu seinem persönlichen Akt machen, wobei wieder zwei Fälle zu unterscheiden sind: entweder will der Papst dabei eine unfehlbare Entscheidung fällen oder nicht. Was im einzelnen Falle vorliegt, hat man aus dem Wortlaut des Erlasses oder aus sonst einer Kundgebung zu entnehmen.

Eine Eigentümlichkeit der Lehrentscheidungen des Heiligen Offiziums liegt darin, daß sie sich in vielen Fällen nicht unmittelbar auf die Wahrheit oder Falschheit einer Lehre, sondern auf ihre Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit für den Glauben beziehen. Das sehen wir aus den Worten des kirchlichen Gesetzbuches, das die Aufgabe des Heiligen Offiziums so umschreibt: *Congregatio S. Officii, cui ipse Summus Pontifex praeest, tutatur doctrinam fidei et morum* (CIC can. 247 § 1), d. h. sie sorgt für die Sicherheit der Glaubens- und Sittenlehre; sie sorgt, daß keine für Glaubens- und Sittenlehre gefährlichen Sätze verbreitet werden. Wir sehen es auch aus dem Wortlaut ihrer Lehrentscheidungen. Die Kongregation fragt für gewöhnlich nicht: „Ist dies oder jenes wahr?“ sondern: „Kann dieses oder jenes ohne Gefahr gelehrt werden?“¹ So urteilen auch bedeutende Theologen der letzten Jahrzehnte, z. B. Kardinal Franzelin². Seine Worte lauten in deutscher Übersetzung: „Wir aber glauben, daß in dergleichen auch nicht ex cathedra erlassenen Entscheidungen ein solcher Gehorsam verlangt werde und zu leisten sei, der eine Unterwerfung des Verstandes einschließt, nicht zwar so, daß geurteilt werde, die betreffende Lehre sei unfehlbar wahr oder falsch (wie unser Gegner uns verstanden zu haben scheint); sondern daß geurteilt werde, die in dieser Entscheidung enthaltene Lehre sei gefahrlos [sicher, *securam*] und von uns mit Unterwerfung des Verstandes anzunehmen, und das Gegenteil sei zu verwerfen, nicht zwar aus dem Beweggrund des göttlichen Glaubens (wegen der Autorität des offenbarenden Gottes oder der unfehlbar lehrenden Kirche), aber doch aus dem Motiv einer heiligen Autorität, deren unbezweifeltes Amt es ist, für die Gesundheit und Sicherheit [*securitas*] der Lehre Sorge zu tragen.“ Als Beispiel führt er die eben genannte Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 18. September 1861 über den Ontologismus an³.

Wenn die kirchliche Behörde eine Lehre positiv als *tuta*, als gefahrlos für den Glauben, bezeichnet, ist es an sich nicht erlaubt, dem zu widersprechen und zu sagen, sie sei nicht *tuta*. Aber es kann sehr wohl einfachhin erlaubt sein, auch das Gegenteil für eine gefahrlose Lehre zu halten. Wenn ein bestimmter Weg von der Stadt A nach der Stadt B als *via tuta*, als sicherer Weg bezeichnet wird, so schließt das nicht aus, daß es auch noch einen zweiten sichern

¹ Z. B. am 5. Juni 1918: „Utrum tuto doceri possint sequentes propositiones: I. Non constat fuisse in anima Christi inter homines degentis scientiam, quam habent beati seu comprehensores“ usw. Die Antwort heißt: Negative (Denzinger n. 2183). Ähnlich am 18. September 1861 in Sachen des Ontologismus: „A Sanctae Romanae et Universalis Inquisitionis Congregatione postulatum est, utrum sequentes propositiones tuto tradi possint“ (Acta S. Sedis 3 [1867] 204). Und in einer beigelegten, wohl nicht offiziellen Erklärung (S. 205 I) heißt es: „Ex quibus colliges: I. Praesentes singulasque propositiones . . . iudicatas esse non tutas.“

² De divina Traditione et Scriptura (Rom 1875²) p. 130, thesis 12, Princip. VII, Cor. 3.

³ Ähnlich reden L. Billot, De Ecclesia I⁵ (Rom 1927) thesis 19, p. 446, und H. Dieckmann, De Ecclesia II (Freiburg i. Br. 1925) n. 787—789.

Weg geben kann. Das hat seine Anwendung bei den 24 Thesen, von denen die Studienkongregation am 27. Juli 1914 im Auftrage Pius' X. erklärt hat, daß sie die bedeutenderen Grundsätze und Aussprüche des hl. Thomas enthielten: eas plane continere sancti Doctoris principia et pronuntiata maiora¹. Zum Beispiel die Lehre, daß in den Geschöpfen Dasein und Wesenheit reell unterschieden seien (Thesis III), ist eine *sententia tuta*. Aber das Gegenteil, daß sie nicht reell unterschieden seien, darf man auch annehmen², sofern nur festgehalten wird, daß das Verhältnis von Dasein und Wesenheit in den Geschöpfen ganz anders ist als in Gott.

Es kommt auch vor, daß die Kongregation gewisse Sätze einfachhin verurteilt ohne die Formel *tuto doceri non possunt*. So heißt es z. B. in der Einleitung zu den 1887 vom Heiligen Offizium verurteilten Sätzen Rosminis: *Propositiones quae sequuntur in proprio Auctoris sensu reprobandas ac proscribendas iudicavit, prout hoc generali decreto reprobatur, damnatur, proscribitur*³. Auch die Entscheidungen der Bibelkommission enthalten das *tuto doceri non posse* nicht. Das Entscheidende ist immer der genügend klar geäußerte Wille der Lehrautorität; will sie das *tutum* oder *non tutum*, so ist das anzunehmen; will sie den Satz selbst vorschreiben oder verbieten, so ist eben der Satz selbst anzunehmen oder zu verwerfen. Die Einschränkung, daß wichtige Gründe von der Annahmepflicht entschuldigen können, bleibt bestehen.

Auch die mit dem Papst in Verbindung stehenden Ortsbischöfe haben einzeln genommen kirchliche Lehrgewalt, nicht zwar unfehlbare, aber doch wirkliche, von Christus gewollte und vom Heiligen Geist geleitete religiöse Lehrautorität. Das kirchliche Gesetzbuch hat can. 1326 den Satz: „Wenn auch die Bischöfe einzeln oder auch in Teilkonzilien vereinigt keine Lehrunfehlbarkeit haben, so sind sie doch in Unterordnung unter der päpstlichen Autorität wahre Lehrer und Lehrmeister der ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen.“ Und darum haben sie auch das Recht und unter Umständen die Pflicht, irrige oder gefährliche Lehren als solche zu bezeichnen, gefährliche Bücher zu verurteilen, positive Lehrentscheidungen zu geben. Der einzelne Bischof kann zwar nicht ein die ganze Kirche verpflichtendes Glaubensbekenntnis vorschreiben — das ist Sache des Oberhauptes der Kirche —, aber er kann sehr wohl seinen Untergebenen, auch Priestern und Theologieprofessoren, bestimmte Sätze zur Annahme vorlegen, wie es z. B. der Kölner Erzbischof Klemens August dem Theologen Georg Hermes gegenüber getan hat⁴.

Man könnte noch fragen, ob auch die rechtmäßig gesandten Pfarrer, Katecheten, Prediger mit Lehrautorität ausgestattet sind. Eine ähnliche Frage kann man mit Bezug auf die katholischen Eltern stellen, die nun einmal im Namen der Kirche die ersten Religionslehrer ihrer Kinder sind. Sie alle haben eine gewisse Autorität, weil sie von der kirchlichen Obrigkeit die Berechtigung

¹ Acta Apostolicae Sedis 6 (1914) 384.

² Vgl. Zeitschrift für kath. Theologie 42 (Innsbruck 1918) 237.

³ Acta Sanctae Sedis 20 (1887) 398.

⁴ Daß Klemens August richtig vorangegangen ist, zeigt, gegen Schrörs, J. Will S. J., Die achtzehn Thesen des Erzbischofs Klemens August von Köln in ihrer dogmatischen Berechtigung: „Theologie und Glaube“ 21 (Paderborn 1929) 316—328.

zum Lehren empfangen haben. Eine Verpflichtung der Hörer, ihnen zu glauben, wird von verschiedenen Umständen abhängen. Das Kind, das einstweilen nur auf seine Eltern angewiesen ist, glaubt den Eltern, daß Gott zu uns gesprochen hat, und kann daraufhin die geoffenbarte Lehre mit göttlichem Glauben annehmen. Ein Erwachsener wird in vielen Fällen leicht sehen, daß eine ihm vom Pfarrer oder Prediger vorgetragene Lehre nicht dessen persönliche Privatmeinung, sondern die Lehre der allgemeinen Kirche ist; und dann tritt ihm eben, durch die Prediger vermittelt oder in die Erinnerung gerufen, die Autorität der Kirche entgegen, der er Unterwerfung schuldet.

Die kirchliche Lehrautorität ist eine von Gott zum Wohle der erlösten Menschheit geschenkte übernatürliche Gewalt. Ihr Hauptzweck ist die Verkündigung und Reibewahrung der Offenbarung. Was aber im allgemeinen von der Übernatur gilt, daß sie die Natur nicht zerstört, sondern erhebt und vervollkommenet, das gilt auch hier. Die kirchliche Lehrgewalt bewahrt vor vielen Irrtümern auch auf dem Gebiete des natürlichen Wissens; sie schützt, auch weit über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus, die höchsten, mit dem Lichte der Vernunft erkennbaren geistigen Wahrheiten, die nun einmal in der gegenwärtigen Welt von einer sich selbst überlassenen Philosophie so leicht verschärzt werden.

II.

Denselben Aposteln, denen Christus die unfehlbare Lehrverkündigung anvertraute, hat er auch das Hirtenamt zur Leitung seiner Kirche übertragen. Zu Petrus sprach er: „Weide meine Lämmer, ... weide meine Schafe“ (Joh. 21, 16—18). „Was du auf Erden binden wirst, wird auch im Himmel gebunden sein; und was du auf Erden lösen wirst, wird auch im Himmel gelöst sein“ (Matth. 16, 19). Dieselben Worte sprach er zu allen Aposteln: „Was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden sein; und was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im Himmel gelöst sein“ (Matth. 18, 18). Das gilt auch für die Nachfolger des hl. Petrus und der Apostel. Denn Petrus soll das unerschütterliche Fundament der Kirche bleiben, und Christus will bei den Aposteln sein „bis zum Ende der Welt“ (Matth. 28, 20).

Die Quelle der Hirten Gewalt ist also dieselbe wie die Quelle der Lehrgewalt: der Gottmensch Jesus Christus, er, „das Haupt des Leibes, der Kirche“ (Kol. 1, 18), oder nach einem andern Bilde der Hauptdeckstein: „Ihr seid auf erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, und Christus Jesus selbst ist der Eckstein. In ihm ist der ganze Bau zusammengefügt und wächst an zu einem Tempel, heilig im Herrn“ (Eph. 2, 20 f.). Die Ausübung der Hirten Gewalt geschieht im Namen Christi und bringt dem rechten Hirten ewigen Lohn. „Weidet die Herde Christi, die euch anvertraut ist, und tragt Sorge für sie“ (1 Petr. 5, 2). Der Heilige Geist hat die Bischöfe gesetzt, „die Kirche Gottes zu regieren“ (Apg. 20, 28). „Wohl dem Knechte, den der Herr, wenn er heimkehrt, bei solchem Tun findet“ (Luk. 12, 43).

Der Zweck der Hirten Gewalt ist die Leitung der Kirche und der einzelnen als Glieder der Kirche und ihre Hinführung zum ewigen Heil, also das übernatürliche Wohl der Allgemeinheit und der einzelnen und die Ehre des Allerhöchsten.

Das Gebiet der Hirten Gewalt erstreckt sich soweit, als es für die Leitung der Kirche und der Einzelseelen erforderlich und angemessen ist. Die Hirten Gewalt übt die äußere Regierung der Gesamtkirche und regelt in verpflichtender Weise das äußere Verhalten der einzelnen Mitglieder zur Kirche: das ist ihr äußeres Forum. Aber in Kraft der von Christus verliehenen Vollmacht reicht ihre Wirksamkeit tiefer bis in die innersten Beziehungen der Seele zu Gott: das ist ihr inneres Forum. So kann sie z. B. von Gelübden lösen, ja in Verbindung mit ihrer priesterlichen Gewalt kann sie im Sakrament der Buße die Seele von den Fesseln der Sünde und der ewigen Strafe befreien.

Das letzte entscheidende Urteil über den Umfang der kirchlichen Autorität und Hirten Gewalt steht der Kirche und nur ihr zu. Es gibt außer der Kirche keine irdische Gewalt, die imstande wäre, die Befugnisse der Kirche theoretisch zu bestimmen oder praktisch abzugrenzen. Denn Christus, der König der Könige und der Herr der Herrscher, hat der Kirche ihre Gewalt gegeben und ihr zugleich verliehen, daß sie in der rechten Weise über den Umfang ihrer Gewalt urteilen kann. Die kirchliche Autorität wäre schwach und hinfällig, wenn fremde Autoritäten oder die einzelnen Mitglieder der hörenden Kirche endgültig über die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden entscheiden könnten.

Wollen wir einen gewissen Überblick über das Gebiet der kirchlichen Hirten Gewalt gewinnen, so schauen wir hinein in das kirchliche Gesetzbuch mit seinen Bestimmungen über Geistliche, Ordensleute und Laien, über Verwaltung und Auspendung der Sakramente und über Ehegesetzgebung im besondern, über Kirchen und Friedhöfe, über Gottesdienst, Predigt, Katechese, Schule, Bücherzensur, über kirchliche Prozesse und kirchliche Strafen. Das Gebiet der Hirten Gewalt umfaßt den gesamten Bereich des sittlichen Lebens sowohl des einzelnen wie der natürlichen Gemeinschaften, Familie und Staat, wie auch aller andern menschlichen Gemeinschaften, soweit sie Gesetzen der Sittlichkeit unterstehen. Der Papst hat die oberste Gewalt, „nicht nur“, so sagt das Vatikanische Konzil, „in den Sachen, die zum Glauben und zu den Sitten gehören, sondern auch in denen, die die kirchliche Zucht und die Leitung der über den ganzen Erdbereich ausgebreiteten Kirche betreffen“ (Denz. n. 1827). Die dem Papste unterstellten Bischöfe leiten und weiden als wahre Hirten die ihnen angewiesenen Herden (Denz. n. 1828).

Wie die Kirche auch in Fragen des öffentlichen, des wirtschaftlichen und politischen Lebens zuständig ist, sehen wir, wenn wir uns das Eingreifen der Kirche in einige Erscheinungen der letzten Jahrzehnte vor Augen führen. Gemeint sind der Sillon, die Gewerkschaften und die Action Française.

Der Sillon ist eine soziale Bewegung in Frankreich, die ursprünglich von guten Absichten geleitet war und es sich zum Ziel setzte, das Banner Christi unter den Arbeitern zu entfalten. Aber seine jugendlichen, nicht genügend geschulten Gründer ließen sich mehr von ihrem Herzen als von der Wahrheit leiten und kamen auf Abwege. Die Sache wurde in Rom vorgelegt, und Pius X. schrieb unter dem 25. August 1910 an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs einen Brief über den Sillon (Acta Apostolica Sedis 2 [1910] 607—633).

Der Papst weist auf verschiedene Irrtümer der Führer des Sillon hin. Sie wollen sich der Autorität der Kirche entziehen, trotzdem „das Ziel des Sillon,

sein Charakter und seine Betätigung auf das sittliche Gebiet hinübergreifen (ressortissent au domaine moral), das das eigene Gebiet der Kirche ist“ (a. a. O. 610). Gegen die Lehre Leos XIII. erstreben sie die Vermischung der Klassenunterschiede (612) und eine unchristliche Selbstherrlichkeit des einzelnen auf politischem, wirtschaftlichem und moralischem Gebiet (613 ff. 620). Sie stellen die falsche, mit der Lehre Leos XIII. nicht übereinstimmende Behauptung auf, daß die Demokratie die einzig vollkommene, gerechte und berechtigte Regierungsform sei (618 f.). Sie planen im Verein mit Protestanten und Freidenkern eine Art Universalreligion, eine Überkirche, die allgemeiner sein soll als die katholische Kirche (628). Der Papst gibt aber die aus den katholischen Reihen hervorgegangenen Führer des Sillon nicht verloren. „Mit dem Vertrauen des Vaters, der zu seinen Kindern spricht“ (631), bittet er sie um ihres eigenen Wohles und um des Wohles der Kirche und Frankreichs willen, den Bischöfen ihren Platz zu räumen. Die einzelnen Mitglieder aber sollen sich nach Bistümern zusammenschließen, um unter Leitung ihrer einzelnen Bischöfe zu gleicher Zeit an der christlichen und katholischen Wiedergeburt des Volkes und an der Verbesserung ihrer Lage zu arbeiten. Diese Diözesangruppen sollen für den Augenblick voneinander unabhängig sein; und um zu bekunden, daß sie mit ihren bisherigen Irrtümern gebrochen haben, sollen die Gruppen den Namen „Katholische Sillons“ annehmen, und jedes Mitglied soll seinem Titel „Sillonist“ das Beiwort „katholisch“ beifügen (631 f.). Selbstverständlich soll jeder katholische Sillonist frei bleiben, seine politischen Lieblingsanschauungen beizubehalten, wenn sie nur von allem gereinigt sind, was in dieser Sache nicht ganz mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (632).

Zwei Jahre später sah sich Pius X. veranlaßt, in einer ebenfalls sozialen Angelegenheit ein Schreiben an die deutschen Bischöfe zu richten: *Singulari quadam* vom 24. September 1912¹. Es handelt sich um die sogenannten Gewerkschaften, die aus katholischen und nichtkatholischen Mitgliedern bestehen und das materielle Wohl der Arbeiter zum Ziele haben, die sich aber vom Sillon dadurch bedeutend unterscheiden, daß sie nicht eine Art Überkirche auf allgemein menschlicher Grundlage anstreben. Daher urteilt der Papst auch anders über sie. Allerdings sind die rein katholischen Vereinigungen der Arbeiter vorzuziehen. Denn in den gemischten Vereinigungen bestehen Gefahren für die Katholiken. Indessen, wenn die Gefahren durch geeignete Vorsichtsmaßregeln abgewendet werden, können die genannten gemischten Vereinigungen wegen der besondern Umstände geduldet werden: „Im Hinblick auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland glauben Wir dieser Bitte [der Bischöfe um Duldung der Gewerkschaften] entsprechen zu sollen, und Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken erlaubt werden, daß sie auch an den in Euern Bistümern bestehenden gemischten Gemeinschaften teilnehmen, solange eine solche Duldung nicht wegen neuertretender Umstände aufhört, angebracht oder gerecht zu sein. Es sollen aber geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung der Gefahren, die, wie Wir sagten, mit derartigen Vereinigungen verbunden sind, angewandt werden“ (660). Solche Vorsichtsmaßregeln sind: 1. Die katholischen Mitglieder der Gewerkschaften sollen auch

¹ Acta Apostolicae Sedis 4 (1912) 657—662.

den rein katholischen Arbeitervereinen angehören; 2. die Gewerkschaften müssen, damit ein Katholik ihnen beitreten kann, sich von jeder Theorie oder Praxis fernhalten, die mit den Lehren und Geboten der Kirche nicht zusammenstimmt.

Der Heilige Vater gibt also hier Richtlinien für die Zusammenarbeit von Katholiken und Nichtkatholiken in Angelegenheiten, die zunächst rein wirtschaftlicher Natur zu sein scheinen, die aber tatsächlich auch das Gebiet der Sittlichkeit betreffen. Der Papst weist auf das Recht der Kirche zu einem solchen Eingreifen hin, indem er in dieser Enzyklika klar den wichtigen Grundsatz ausspricht: „daß alle seine [des Christen] Handlungen, sofern sie sittlich gut oder schlecht sind, d. h. sofern sie mit dem natürlichen und göttlichen Recht übereinstimmen oder davon abweichen, dem Urteil und der Rechtsprechung der Kirche unterstehen“, *iudicio et iurisdictioni Ecclesiae subesse* (658).

Auf das Gebiet der Politik hinüber führt uns die Angelegenheit der Action Française. „Die Action Française“, so schreibt ihr Hauptführer Charles Maurras, „ist 1899 gegründet worden durch eine Gruppe von Menschen, deren einziges moralisches Band in der Furcht und dem Entsetzen vor dem Übel bestand, das die Freimaurerei, das Judentum, die protestantischen Sekten dem französischen Vaterland zu bereiten drohten.“¹ Manche Katholiken, die in der Action Française ein Heilmittel für Frankreich sahen, schlossen sich mit Ungläubigen, Agnostikern, Atheisten zusammen. Es bestand unter den gegebenen Verhältnissen für sie und besonders für die jugendlichen Mitglieder die große Gefahr, daß die falschen Lehren und Grundsätze der ungläubigen Führer bei ihnen einsickerten. Die Hirten der Kirche wachten und suchten der Gefahr zu begegnen. Im Januar 1914 wurden mehrere Bücher von Charles Maurras sowie die damals als Halbmonatsschrift erscheinende „Action Française“ von Pius X. verboten. Die Veröffentlichung des Verbotes verzögerte sich aber bis Dezember 1926. Das Dekret, worin der Papst die Bücher Maurras' und die Halbmonatsschrift „L'Action Française“ verurteilte, wurde am 29. Dezember 1926 unterzeichnet, und zwar so, daß als Datum der Verurteilung der 29. Januar 1914 galt, d. h. der Tag, an dem bereits Pius X. die Verurteilung ausgesprochen hatte. Die Verurteilung wurde ausgedehnt auf die Zeitung „L'Action Française“. Das Dekret erschien in den *Acta Apostolicae Sedis* vom 31. Dezember 1926, S. 529 f.

Über die Bewegung selbst hat sich Pius XI. verschiedentlich geäußert, so in einem Brief an Kardinal Andrieu, Erzbischof von Bordeaux, der selbst in einem Schreiben französische junge Leute vor der Action Française gewarnt hatte: „Mit Recht lassen Ew. Eminenz die rein politischen Fragen beiseite, z. B. über die beste Regierungsform. Darüber läßt die Kirche jedem die ihm gebührende Freiheit. Aber im Gegensatz hierzu ist es nicht in gleicher Weise freigestellt — Ew. Eminenz bemerken es gut —, blindlings den Führern der Action Française in Sachen des Glaubens oder der Sittenlehre zu folgen. Ew. Eminenz nennen und verurteilen mit Recht gewisse (nicht nur in weit zurückliegenden Veröffentlichungen gemachte) Äußerungen über ein neues

¹ Nach dem Buch: *Pourquoi Rome a parlé*, von P. Doncoeur, V. Bernadot, E. Lajeunie, D. Lallement, F. X. Maquart, Jacques Maritain (Paris, Aux éditions Spes o. J. [1928]), S. 20. Vgl. auch A. Valentin, in dieser Zeitschrift 117 (1929) 331—340.

religiöses, moralisches und soziales System, z. B. in Betreff des Begriffes Gott, Menschwerdung, Kirche und allgemein des katholischen Dogmas und der Moral, besonders in ihren notwendigen Beziehungen zur Politik, die logischerweise der Moral untergeordnet ist. In der Hauptsache haben wir in diesen Äußerungen Spuren einer Wiedererwachung des Heidentums“ (Acta Ap. Sedis 18 [1926] 384 f.). Im Geheimen Konfistorium vom 20. Dezember 1926 sagte der Papst, daß er schon wiederholt „über die politische Partei oder Schule, die man Action Française nennt, und über die von ihr ausgehenden Einrichtungen und ihre Zeitung“ seine Meinung geäußert habe. „Wir fügen hinzu“, heißt es weiter, „falls einigen ein noch klareres Licht gezeigt werden muß, daß es den Katholiken in keiner Weise erlaubt ist, sich den Unternehmungen und sozusagen der Schule derjenigen anzuschließen, die die Parteiinteressen über die Religion stellen und die Religion zur Dienerin derselben machen; daß es ihnen nicht einmal erlaubt ist, sich und andere, besonders junge Leute, dem Einfluß solcher Autoritäten und Lehren auszusetzen, aus denen eine Gefahr für die Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und für die katholische Erziehung der Jugend erwächst“ (Acta Ap. Sedis 18 [1926] 518).

Gegen solche Verbote der Kirche, die wegen einer allgemeinen, für Glauben und Sitten bestehenden Gefahr erlassen werden, darf der einzelne Katholik nicht den Einspruch erheben: Für mich gilt das Gesetz nicht; denn entweder besteht für mich jene Gefahr überhaupt nicht, oder ich werde sie durch geeignete Mittel zu einer entfernten und für mich belanglosen machen. Es gibt einen eigenen Kanon des Kirchenrechts (CIC can. 21), der besagt: „Gesetze, die zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr erlassen sind, sind verbindlich, auch wenn in einem einzelnen Fall die Gefahr nicht vorliegt“ — *Leges latae ad praecavendum periculum generale, urgent, etiamsi in casu peculiari periculum non adsit*.

Die offenbaren Schwierigkeiten, die, wie sich aus der Geschichte der Action Française ergibt, manche Katholiken in der Unterwerfung unter gewisse Anordnungen der Kirche empfinden, rechtfertigen einige Worte zur Beurteilung und Behandlung solcher Schwierigkeiten.

Die Schwierigkeiten entstehen da, wo die Anordnungen der Kirche mit eigenen liebgewordenen Anschauungen und Bestrebungen in Widerspruch stehen oder zu stehen scheinen.

Ist der Wille der Kirche klar ausgesprochen, und ist die Verpflichtung gegeben, so bleibt eben nichts übrig als der Gehorsam. Der Glaubensgeist, demütiges Gebet um den rechten Geist, oft auch eine ruhige Überlegung der eigentlichen Gründe des Widerstandes werden die Schwierigkeiten überwinden helfen. Es ist immer festzuhalten, was das Konzil von Trient mit Worten des hl. Augustinus sagt: „Gott befiehlt nichts Unmögliches; sondern indem er befiehlt, mahnt er, zu tun, was du vermagst, und zu erbitten, was du nicht vermagst; und er hilft, daß du es vermagst“ (Denz. n. 804). Das gilt auch für die Gebote, die Gott uns durch seine Stellvertreter gibt.

Manchmal ist auch der Widerstreit nur scheinbar, indem die Vorschriften in einem Sinne aufgefaßt werden, den der Gesetzgeber oder Vorgesetzte gar nicht

beabsichtigt hat. Tritt ein Zweifel ein, so hilft nicht selten einfach eine Anfrage: Wie ist das Gebot oder Verbot gemeint?

Bei der Vollmacht, die einigen Bischöfen als Privileg zugestanden war, den Priestern in gewissen Fällen das Lesen zweier Messen am selben Tag zu gestatten, war früher wenigstens eine in strengen Worten abgefaßte Einschränkung beigefügt: *Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione bis celebrandi in die aliter quam ex gravissimis causis (et rarissime) utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur.* Daher meinten einige Bischöfe, sie könnten von diesem Privileg kaum Gebrauch machen. Auf eine Anfrage des Bischofs von St. Louis in Nordamerika ließ Leo XII. am 13. März 1828 antworten, er solle sich durch die starken Ausdrücke nicht beunruhigen lassen: *Omnem te anxietatem deponere debere, et quin commovearis verborum rigore, se [sc. Papam] conscientiae ac prudentiae tuae committere, ut iudices, quibus in casibus ratione habita adiunctorum dioecesis tuae graves adesse causae censendae sint* (Lehmkuhl, Theol. mor. II¹² n. 294).

Eine Anfrage ist aber oft nicht möglich oder nicht tunlich. Dann muß man sich auf andere Weise helfen. Vor allem ist der Wortlaut genau zu prüfen und der Sinn richtig zu erfassen. Es ist auch zu beachten, was unter das Gesetz oder Gebot fällt. Nicht alle Gesetze oder Gebote richten sich an alle.

Selbst wenn an sich die Verpflichtung des Gesetzes oder Gebotes gegeben ist, kann doch für einzelne Personen oder Gemeinschaften wegen besonderer Umstände die Verpflichtung aufhören, z. B. infolge einer entgegenstehenden rechtmäßigen Gewohnheit (CIC can. 27 30) oder infolge eines Privilegs, einer Dispens oder einer rechtmäßigen Entschuldigung, nach dem Grundsatz, daß auch kirchliche Gebote oder Verbote im allgemeinen dann nicht verpflichten, wenn in einem besondern Falle die Erfüllung eine zu schwere Last wäre, weil eben der Gesetzgeber für gewöhnlich unter solchen Umständen die Verpflichtung nicht aufrechterhalten will.

Die Kirche ist keine Tyrannin. Sie sucht auch durch ihre Gesetze das wahre Wohl der Gesamtheit und der einzelnen. Sie ahmt Gott nach, der ja auch nichts Unmögliches verlangt, und der will, daß alle Menschen selig werden. Den Israeliten in der Wüste zeigte Gott den Weg am Tag durch eine leuchtende Wolke und in der Nacht durch eine Feuersäule (2 Mos. 13, 21). Unsere Wolken- und Feuersäule ist die von Christus gestiftete Kirche, die uns und der ganzen Welt den sichern Weg zur wahren Heimat zeigt und führt.

August Deneffe S. J.